

den muß, vorgenommen. Dabei sieht § 45 Abs. 1 StPO im Interesse einer unvoreingenommenen Untersuchung ausdrücklich vor, daß Ärzten, die den Verstorbenen während einer dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, die Leichenöffnung nicht übertragen werden darf. Da der behandelnde Arzt in vielen Fällen wertvolle Hinweise aus der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen geben kann, kann ihn der Staatsanwalt auffordern, der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die Leichenöffnung muß — ebenso wie die Leichenschau — einwandfreies und erschöpfendes Material für die Beantwortung aller Fragen ergeben, die künftig in bezug auf die Leiche auftreten können. Aus diesem Grunde muß ein genaues, ausführliches Protokoll angefertigt werden, das alle wesentlichen Wahrnehmungen, Feststellungen und ärztlichen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Zustandes und der Beschaffenheit der Leiche, des Todeszeitpunktes, der Todesursache zu enthalten hat. Bei unbekanntem Toten müssen darüber hinaus — neben photographischen Aufnahmen der Leiche — alle Merkmale mit angegeben werden, die einer späteren Identifizierung dienlich sein können.¹⁵

Entsteht erst nach Bestattung eines Verstorbenen der Verdacht, daß eine strafbare Handlung Todesursache gewesen sein kann, kann der Staatsanwalt zum Zwecke ihrer Besichtigung oder Öffnung die Ausgrabung der Leiche anordnen; bei eingäscherten Leichen kann deren Urne geöffnet werden (§ 45 Abs. 2 StPO).

In allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (d. h. durch Unfall, Selbstmord oder fremde Hand), ist die Bestattung des Leichnams gemäß § 94 StPO nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig. Eine Feuerbestattung bedarf einer ausdrücklichen staatsanwaltlichen Genehmigung. Der Staatsanwalt wird diese nur erteilen, wenn die Todesursache eindeutig geklärt und der Tote zudem identifiziert ist. Die genannten Grundsätze gelten auch, wenn die Todesart eines Menschen nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

7.6.6. Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, Personen ausfindig zu machen und zu ergreifen, Beweismaterial aufzufinden und zu beschlagnahmen oder Gegenstände einzuziehen.

Die Durchsuchung kann auch auf die Auffindung vermißter Personen gerichtet sein; z. B. bei Kindesentführung. Auf diese Fälle sind die §§ 108 ff. StPO analog anzuwenden. Unter Beweismaterial in diesem Sinne sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen i. S. des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zu verstehen. Ebenso sind auch Leichen hierunter zu erfassen.

Im einzelnen werden folgende Durchsuchungsarten unterschieden:

Nach dem *Durchsuchungsgegenstand*, die körperliche Durchsuchung (Leibesvisitation), die Sachdurchsuchung (z. B. von Gepäckstücken, Handtaschen, Kraft-

¹⁵ Vgl. H.-J. Schulz, *Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle*, Berlin 1965.